

Marculf II,47 (deu)

DESGLEICHEN EIN EMPFEHLUNGSSCHREIBEN¹ AN EINEN ABT, DEN MAN KENNT

Dem allerseligsten und aufgrund seiner Verdienste zu ehrenden heiligen Vater, Abt Soundso, sendet der Soundso im Herrn seinen immerwährenden Gruß.

Ihr sollt erfahren, dass Euer Wohlwollen uns mannigfaltige Freuden bereitet, wann immer eine geeignete Gelegenheit es ermöglicht, bescheidene Schreiben von uns auszuschicken, um Euer Wohlergehen zu erforschen. Daher ersuchen wir Euer Hochwürden unter den Ehrenbezeugungen der Grüße mit bescheidener Bitte darum, dass Ihr es nicht als unwürdig abschlagen mögt, für uns den Herrn aller Barmherzigkeit², wo Ihr würdige und aufrichtige Bitten ausgießen mögt, inständig anzurufen, damit wir es aufgrund der Unterstützung Eurer Bitten verdienen, einst in das erwählte Vaterland³ einzuziehen. Und gleichzeitig nehmen wir es uns heraus, Eurer Seligkeit die anwesenden Überbringer, Eure Diener, unsere Brüder in Christo, die wir wegen einer notwendigen Erledigung für unser Kloster bis hierhin ausgeschickt haben⁴, ganz besonders anzuempfehlen, damit Ihr es nicht als unwürdig abschlagt, diesen um des Ansehens bei Gott willen Unterstützung bei dem zu gewähren, was sie als notwendig betrachten mögen.

Lebewohl, der Du für uns betest, Herr und heiliger und allerseligster Vater!

¹ Frühmittelalterliche Briefkommunikation diente neben dem Austausch von Nachrichten oft auch der Versicherung des gegenseitigen Wohlwollens und der Stärkung sozialer Bande. In ihrer Gestaltung folgten die Briefe häufig bestimmten Konventionen, wie dem Lob des Empfängers und der Betonung der eigenen *humilitas* (Bescheidenheitstospos). Ihr Stil war oft vom Bemühen geprägt, die eigene Bildung durch die Demonstration der sprachlichen Fähigkeiten zur Schau zu stellen. Darüber hinaus konnte der eigene Status auch durch den Verweis auf persönliche Verbindungen und Einflussmöglichkeiten unterstrichen werden. Diskretere inhaltliche Belange wurden dagegen zumeist den die Briefe überbringenden Boten in mündlicher Form anvertraut. Vgl. dazu B.-J. Schröder, *Bildung und Briefe*, S. 150-156; V. Scior, *Vergegenwärtigung*; F.-L. Ganshof, *Merowingisches Gesandtschaftswesen*, S. 174-182. Empfehlungsschreiben dieser Art sind für reisende Mitglieder christlicher Gemeinden bereits seit dem 2. Jahrhundert bekannt. Mit der Synode von Antiochia 431 wurden diese Empfehlungsschreiben verpflichtend für die Aufnahme einer Person in eine fremde Gemeinde. Vgl. dazu L. Fiesel, *Die kirchlichen Empfehlungsbriege*, insb. S. 158 und 161-164. Für Mönche findet sich eine entsprechende Vorschrift beispielsweise auch in der *Regula Benedicti* 61, 13: *Caveat autem abbas, ne aliquando de alio noto monasterio monachum ad habitandum suscipiat sine consensu abbatis eius aut litteras commendaticias*. Auch hier dürften wieder die Boten gemeint sein, die den Brief überbringen.

² Gemeint ist Gott.

³ Gemeint ist das Himmelreich.

⁴ Möglicherweise handelte es sich wie in Marculf II,46 um eine Reise zur Versorgung der Kirche mit bestimmten Gütern. Vgl. zum Fernhandel von Klöstern auch Marculf Ergänzungen 3,1; D. Claude, *Aspekte des Binnenhandels*, S. 78-83; J.-P. Devroey, *Les services* (für Prüm); J. Durliat, *La vigne* (für St. Germain-des-Prés).